
Antrag

der Fraktion der FDP

Recht auf schulische Bildung pandemiegerecht garantieren

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Der Senat soll folgende Maßgaben zur Sicherung des pandemiegerechten Unterrichtsbetriebs umsetzen:

1. Das Land Berlin verzichtet auf flächendeckende Schulschließungen und die Einstellung des Regelbetriebs in Präsenz. Ausnahmen bleiben wie bisher bei auftretenden akuten Infektionsfällen für einzelne Lerngruppen, Klassenverbände und Einrichtungen möglich.
2. Bei einer erneuten signifikant-negativen Entwicklung des Infektionsgeschehens mit stark steigender Hospitalisierung unter Kindern und Heranwachsenden wird der Unterricht zur Kontaktreduzierung kohortiert und bei entsprechender Indikation im Wechselunterricht (aus hybridem, digital unterstütztem Präsenz- und Distanzunterricht) und ggf. mit gestaffelten Unterrichtszeiten nach z.B. Jahrgängen gestaltet.
3. Der Senat prüft, welche Einrichtungen der schulischen und frühkindlichen Bildung in Berlin geeignet sind, das vorhandene Netz an Impfangeboten als Impfzentren auf Zeit zu ergänzen, um insbesondere Kindern unter 12 Jahren zusätzliche Möglichkeiten zur Impfung gemäß der Empfehlung der Ständigen Impfkommission zu eröffnen.
4. Berlin realisiert das Recht auf Impfung. Der Senat stellt zur Umsetzung einer angebotsorientierten Impfstrategie im Austausch mit den zuständigen Behörden in Bund und Land logistisch sicher, dass Neu-, Zweit und Auffrischungsimpfungen auch bei erwünschten Nachfragespitzen zeitnah bedient und abgearbeitet werden können.

5. Die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Mund-Nase-Bedeckung („chirurgische Maske“) in Schulräumen wird für die Zeit des Sitzens am Platz oder in der Mensa aufgehoben und auf Aufenthalts- und Verkehrsflächen in geschlossenen Räumen beschränkt. Auf dem Schulgelände entfällt die Maskenpflicht für den Aufenthalt im Freien. Unabhängig von diesen Vorgaben bleibt es den Schülerinnen und Schülern wie auch dem pädagogischen und Verwaltungspersonal der Einrichtungen gestattet, eine Maske zu tragen, soweit sie es wünschen. Mund-Nase-Bedeckungen nach Standards des Arbeitsschutzes (FFP2-Masken) sind für die mehr als nur kurzzeitige Nutzung durch Kinder unter 12 Jahren nicht geeignet.*
6. Die Testroutine an Schulen und Kitas ist zur begleitenden Beurteilung des Pandemiegeschehens im Berliner Bildungsbereich bis zum 31. März 2022 unter Einsatz von Antigentests und gepoolter Lolli-PCR-Tests aufrechtzuerhalten. Die Lolli-Tests und Antigentests sollen in Abhängigkeit vom Pandemiegeschehen mindestens jeweils zweimal wöchentlich durchgeführt werden.
7. Die pandemiegetriebene Digitalisierung der Schulen wird verstetigt und optimiert, um deren Ertrag, Erfolg und damit Qualität zu entwickeln und zu sichern. Dazu definiert die Bildungsverwaltung verbindliche Zeit-Maßnahmenpläne zur Deckung verbliebener Bedarfe bei Breitband, WLAN und Arbeitstechnik (z.B. zur Präsentation), für die datenschutzkonforme und sichere Bildungsumgebung (Lernplattformen, Portale, Bildungsserver) sowie die gezielte Qualifikation von Lehrkräften zu deren Nutzen. Dabei gilt der Grundsatz: Das Kerngeschäft von Schulen und Kitas ist die Pädagogik, nicht die Bereitstellung und Wartung von technischer Infrastruktur.
8. Der Senat muss in der Kultusministerkonferenz (KMK) auf ein beschleunigtes Verfahren zur Freigabe von „KMK-geprüften“ digitalen Lernmitteln und -inhalten hinwirken, die mit so gesicherter Qualität künftig im Präsenzunterricht aber auch bei punktuell erforderlichem schulisch angeleitetem Distanzlernen eingesetzt werden können. Dazu sind auch Richtlinien zu entwickeln, die Leistungsbewertungen auch online durchführbar machen.
9. Die Rahmenlehrpläne der allgemeinbildenden Schulen sind im Dialog mit den zuständigen Kompetenzträgern in Bildungsverwaltung, Schule und Wissenschaft zu revidieren, um die Bildungsinhalte den jeweiligen Schulprofilen entsprechend zu fokussieren und zu gewichten, dass die Kenntnisse der Schülerinnen und Schüler altersadäquat nach dem jeweils gewählten Bildungsweg auch in Krisensituationen methodisch gesichert sind.
10. Die Bildungsverwaltung arbeitet die Erfahrungen und erkannten Defizite der Pandemiebewältigung auf, bewertet sie und sichert die Erkenntnisse und notwendigen Schlüsse in einem Notfallplan für die Aufrechterhaltung eines leistungsfähigen und qualitätssichernden Bildungsbetriebs, der die Reaktionsfähigkeit, Stressresistenz und Resilienz bei künftigen Ausnahmeeignissen verbessert.

Begründung

Schülerinnen und Schüler gelten in der anhaltenden Pandemie nicht als explizite „Treiber“ des Infektionsgeschehens. Kinder sind kein Gesundheitsrisiko. Sie gehören auch nicht zu den besonders von schweren Folgen der Corona-Infektion gefährdeten vulnerablen Gruppen. Ihre Persönlichkeitsentwicklung und psychische Gesundheit wie auch ihr soziales Wohlbefinden werden aber seit Beginn der Maßnahmen zum Schutz vor der Verbreitung des Virus erheblich beeinträchtigt.

Aufgabe verantwortungsvoller Politik ist es, das Recht auf schulische Bildung, dass der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts in seinem Beschluss vom 19. November 2021 ausdrücklich formuliert hat, bestmöglich zu garantieren.

In den Leitsätzen zum Beschluss des Ersten Senats vom 19. November 2021 Bundesnotbremse II (Schulschließungen - 1 BvR 971/21 -- 1 BvR 1069/21) formuliert das Bundesverfassungsgericht ein Recht auf schulische Bildung und stellt fest.

„1. Aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 7 Abs. 1 GG folgt ein Recht der Kinder und Jugendlichen gegenüber dem Staat, ihre Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit auch in der Gemeinschaft durch schulische Bildung zu unterstützen und zu fördern (Recht auf schulische Bildung).

2. Das Recht auf schulische Bildung umfasst verschiedene Gewährleistungsdimensionen:
a. Es vermittelt den Kindern und Jugendlichen einen Anspruch auf Einhaltung eines für ihre chancengleiche Entwicklung zu eigenverantwortlichen Persönlichkeiten unverzichtbaren Mindeststandards von Bildungsangeboten, enthält jedoch keinen originären Leistungsanspruch auf eine bestimmte Gestaltung staatlicher Schulen.

b. Aus dem Recht auf schulische Bildung folgt zudem ein Recht auf gleichen Zugang zu staatlichen Bildungsangeboten im Rahmen des vorhandenen Schulsystems.

c. Das Recht auf schulische Bildung umfasst auch ein Abwehrrecht gegen Maßnahmen, welche das aktuell eröffnete und auch wahrgenommene Bildungsangebot einer Schule einschränken, ohne das in Ausgestaltung des Art. 7 Abs. 1 GG geschaffene Schulsystem als solches zu verändern.

3. Entfällt der schulische Präsenzunterricht aus überwiegenden Gründen der Infektionsbekämpfung für einen längeren Zeitraum, sind die Länder nach Art. 7 Abs. 1 GG verpflichtet, den für die Persönlichkeitsentwicklung der Kinder und Jugendlichen unverzichtbaren Mindeststandard schulischer Bildung so weit wie möglich zu wahren. Sie haben dafür zu sorgen, dass bei einem Verbot von Präsenzunterricht nach Möglichkeit Distanzunterricht stattfindet.

4. Bei einer lange andauernden Gefahrenlage wie der Corona-Pandemie muss der Gesetzgeber seinen Entscheidungen umso fundiertere Einschätzungen zugrunde legen, je länger die zur Bekämpfung der Gefahr ergriffenen belastenden Maßnahmen anhalten. Allerdings dürfte der Staat große Gefahren für Leib und Leben am Ende nicht deshalb in Kauf nehmen, weil er nicht genug dazu beigetragen hat, dass freiheitsschonendere Alternativen zur Abwehr dieser Gefahren erforscht wurden.(...)“

Alle für den Bildungsbetrieb unter Pandemiebedingungen eingeleiteten Schritte müssen nach sorgfältiger Abwägung ihrer Auswirkungen auf die Sicherung der gesundheitlichen Chancengleichheit und der Bildungsgleichheit und -erfolge der Schülerinnen und Schüler freiheitsschonend und verhältnismäßig gewählt werden. Auch unter der Belastung der Pandemie muss der

Staat beste Bildung garantieren. Er muss seine Verantwortung für das Bürgerrecht auf Bildung sehen und kann diese nicht an die Eltern schulpflichtiger Kinder delegieren. Deshalb ist der Schulbetrieb unter Beibehaltung bewährter, aber auch an den neuesten Stand der Erkenntnisse angepasste Konzepte des Gesundheitsschutzes aufrechtzuerhalten.

Die Schulpraxis in der Pandemie hat gezeigt, dass der Unterricht jenseits der Präsenz kein flächendeckender, voll tauglicher Ersatz für den Regelbetrieb sein konnte. Neben der technischen Ausstattung von Lehrenden und Lernenden fehlte das durch technisches und pädagogisches Know-how motivierte Personal, um akzeptable Bildungsergebnisse nach gesicherten Standards zu fördern.

Die Bildungspolitik Berlins braucht im Interesse der Chancengleichheit der ihr anvertrauten Kinder und Jugendlichen mehr Ehrgeiz als die Gewährleistung eines Minimalstandards, wenn sie bestmögliche Bildung für die Schülerinnen und Schüler Berlins glaubwürdig realisieren will.

Der Senat muss seinen Bildungsauftrag pandemiefest machen und die Voraussetzungen für einen geregelten und zuverlässigen Bildungsbetrieb im laufenden Schuljahr 2021/2022 schaffen.

Berlin, 4. Januar 2022

Czaja, Fresdorf
und die weiteren Mitglieder
der Fraktion der FDP im Abgeordnetenhaus von Berlin